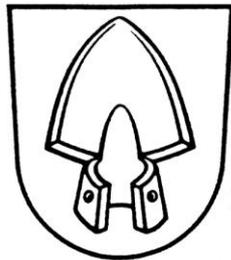


EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN



ABWASSERENTSORGUNGS- REGLEMENT

(STAND 1.1.2006)



Einwohnergemeinde Stettlen
ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	4
	Art. 1 Gemeindeaufgaben.....	4
	Art. 2 Zuständiges Organ.....	4
	Art. 3 Einteilung des Gebietes	5
	Art. 4 Erschliessung.....	5
	Art. 5 Kataster.....	5
	Art. 6 Öffentliche Leitungen.....	5
	Art. 7 Hausanschlussleitungen.....	5
	Art. 8 Private Abwasseranlagen.....	6
	Art. 9 Durchleitungsrechte.....	6
	Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen.	6
	Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen.....	6
	Art. 12 Durchsetzung.....	6
II	ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	7
	Art. 13 Anschlusspflicht	7
	Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen.....	7
	Art. 15 Vorbehandlung sämtlicher Abwässer	7
	Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	7
	Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen	8
	Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	8
	Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	9
	Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale.....	9
III	BAUKONTROLLE.....	9
	Art. 21 Baukontrolle.	9
	Art. 22 Pflichten der Privaten	9
	Art. 23 Projektänderungen	10
IV	BETRIEB UND UNTEHALT	10
	Art. 24 Einleitungsverbot.....	10
	Art. 25 Haftung für Schäden.....	10
	Art. 26 Unterhalt und Reinigung	11
	Art. 27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	11
V	GEBÜHREN	11
	Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen	11
	Art. 29 Kostendeckung	11
	Art. 30 Anschlussgebühr	11
	Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	12
	Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	12
	Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	13
	Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	13
	Art. 35 Gebührenpflichtige	13
	Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde.. ..	13



**VI STRAFEN, RECHTSPFLEGE,
SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14**

Art. 37 Widerhandlungen.....	14
Art. 38 Rechtspflege	14
Art. 39 Übergangsbestimmung	14
Art. 40 Inkrafttreten	14

Beschlusszeugnis..... 14

Auflagezeugnis..... 15

Änderungen..... 15

ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT (AGR) 17

Art. 1 Anschlussgebühren	17
Art. 2 Inkrafttreten.	16

Beschlusszeugnis..... 17

Auflagezeugnis..... 18

Änderungen..... 17

*Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des
Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)..... 19*



Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR)
- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHG und FHV)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Abwasserentsorgungsreglement (AWR)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. ¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

Gemeinde-
aufgaben

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2. ¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbaukommission und der Bauverwaltung.

Zuständiges
Organ

²Die Tiefbaukommission ist zuständig für:

- a) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- b) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³Die Bauverwaltung ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen.

Einwohnergemeinde Stettlen

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT



Einteilung des Gebietes

Art. 3. ¹Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

²Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Erschliessung

Art. 4. ¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Kataster

Art. 5. ¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6. ¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes (Art. 108 ff, Baugesetz).

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7. ¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals, eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.



Einwohnergemeinde Stettlen ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Art. 8. Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Private
Abwasseranlagen

Art. 9. ¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen werden im öffentlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

Durchleitungs-
rechte

²Für das öffentliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die UeO.

³Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer.

Art. 10. ¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

Schutz öffentlicher
Leitungen

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3.0 m gegenüber den bestehenden und 5.0 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Tiefbaukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 12. ¹Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften des KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

Durchsetzung

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.



II ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13. Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14. ¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 15. Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 16. ¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²

- a) Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.



Einwohnergemeinde Stettlen ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in der Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

⁵Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 18. ¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung 190 Kanalisationen (SN 533 190) und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.



Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

Art. 19. ¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutz-
zonen und
-areale

Art. 20. Bestehen Grundwasserschutz-zonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21. ¹Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Tiefbaukommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Mitarbeiter der Bauverwaltung haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der
Privaten

Art. 22. ¹Die Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenverordnung/-tarif zu ersetzen.



Art. 23. ¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Projekt-
änderungen

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen. Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24. ¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

Einleitungsverbot

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25. ¹Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

Haftung für
Schäden

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.



Unterhalt und
Reinigung

Art. 26. ¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Sammeln von
Abwasser und
Faulschlamm

Art. 27. Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V GEBÜHREN

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Art. 28. ¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Abwassergebührenreglement (AGR) die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat abschliessend in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex für Konsumentenpreise vom 01. Januar 1997;
 2. die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren im Anhang zur Gebührenverordnung.

Kostendeckung

Art. 29. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

Anschlussgebühr

Art. 30. ¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.

³Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässelter, versiegelter Fläche zu bezahlen.



Einwohnergemeinde Stettlen **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

⁶Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission und die von ihr beauftragten Personen sowie die Mitarbeiter der Bauverwaltung ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31. ¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

²Die Grundgebühr wird gemäss Gebührenverordnung/-tarif erhoben.

³Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁴Bei Liegenschaften, die das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen und in die Kanalisation einleiten, wird zur Ermittlung des verbrauchten Frischwassers ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde geliefert und auf Kosten des Wasserbezügers installiert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. Nebenzähler inkl. Revisionen werden dem Wasserbezüger gesondert verrechnet. Die Installationskosten sind von der zuständigen Firma direkt dem Bauherr zu verrechnen.

Art. 32. ¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr nach Artikel 31.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.



⁴Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶Grosseinleiterbetriebe zahlen keine zusätzliche Grundgebühr.

⁷Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁸Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist

Art. 33. ¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW oder der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

Art. 34. ¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Angaben der Bauverwaltung (Belastungswerte und Fläche) fakturiert. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

²Verzugszins und Inkassogebühren werden aufgrund der Gebührenverordnung/-tarif der Gemeinde Stettlen eingefordert.

³Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35. Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 36. ¹Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).



VI STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37. ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--.

Widerhandlungen

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38. ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Rechtspflege

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG).

Art. 39. Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Übergangsbestimmungen

Art. 40. Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Abwasserreglement vom 16. Dezember 1975.

Inkrafttreten

Beschlusszeugnis

Dieses Abwasserentsorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jordi sig. Brönnimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber
Sig. Brönnimann

Änderungen:

Teilrevision AWR v. 02.12.2003

Art. 28, Finanzierung der Abwasseranlagen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.10.2003
Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02.12.2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin
sig. Hess sig. Ammann

Auflagezeugnis:

Die Teilrevision des WAR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2.12.2003 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprache oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 10.1.2004

Die Gemeindeschreiberin a.i.
Sig. E. Ammann



Einwohnergemeinde Stettlen
ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Änderungen:

Teilrevision AWR v. 13.12.2005

Art. 29, Kostendeckung

Art. 31, Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

Art. 32, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33, Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 34, Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin
sig. Hess sig. Zwahlen

Auflagezeugnis:

Die Teilrevision des AW lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprache oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006

Die Gemeindeschreiberin
Sig. V. Zwahlen



Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 01. Januar 1997

folgendes

ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT (AGR)

Art. 1. ¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:

Anschlussgebühren

Fr. 110.-- pro Belastungswert (BW). Dieser Ansatz darf durch die Veränderung des Indexes gemäss Absatz 3 nicht unterschritten werden.

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 50.-- pro m² entwässerter, versiegelter Fläche.

³Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise per 01. Januar 2006. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 2. ¹Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich der Tarif vom 20. Juli 1989 und die Revision vom 10. Oktober 1994.

Beschlusszeugnis

Dieses Abwassergebührenreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
sig. Jordi sig. Brönnimann



Einwohnergemeinde Stettlen
ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwassergebührenreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber
Sig. Brönnimann

Änderungen:

Teilrevision AGR v. 13.12.2005

Art. 1, Anschlussgebühren

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin
sig. Hess sig. Zwahlen

Auflagezeugnis:

Die Teilrevision des AGR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprache oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006

Die Gemeindeschreiberin
Sig. V. Zwahlen



Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

Die sogenannten Belastungswerte (BW) ergeben sich aus der Anzahl der montierten sanitären Apparate und Zapfstellen. Die Wasserflüsse für Kalt- und Warmwasser werden gesondert berechnet. Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 6 l/min gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate pro Kalt- und Warmwasseranschluss		
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss l/min (Erfahrungswert)	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken. Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschröge	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Pissoir-Spülungen automatisch	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	30	5